

Vollmacht

für die Rechtsanwälte

Christine Schauer & Heinz Baumgartner

Podewilsstraße 10, 84028 Landshut

wird hiermit in Sachen

wegen

sowohl Prozessvollmacht für alle Verfahren, u. a. gem. § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG, in allen Instanzen als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Vertretung vor den Familiengerichten (§ 78 ZPO), Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
2. Verteidigung und Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, Stellung und Rücknahme von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen; insoweit ist die Vollmacht auf drei Rechtsanwälte beschränkt.
3. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.
4. Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Etwaige entstehende Kosten trägt der Mandant. Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, die in obiger Sache zurückzuzahlenden - zu leistenden - beigetriebenen - hinterlegten - Beträge auszuführen an die prozessbevollmächtigte Anwaltskanzlei Schauer & Baumgartner. Diese hat Geldempfangsvollmacht.

Landshut, _____

(Unterschrift)

Mandatsbedingungen

1. Das anwaltliche Honorar bestimmt sich nach dem **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz** (RVG) und wird nach dem Wert der anwaltlichen Tätigkeit (**Gegenstandswert**) berechnet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt oder zwischen den Parteien vereinbart ist. Nach Auftragserteilung ist ein angemessener, anwaltsüblicher **Kostenvorschuß/Akontozahlung** zu entrichten.
2. Seitens der beauftragten Rechtsanwälte ist eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden, deren Versicherungssumme sich auf mindestens 1 Million € beläuft. Dies vorausgeschickt wird vereinbart, dass die Rechtsanwälte im Falle eines infolge einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schadens **nur bis zu einem Betrag von 1 Million € – der Versicherungssumme – haften**.
3. **Kostenerstattungsansprüche** und **andere Ansprüche des Mandanten** gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche der beauftragten Rechtsanwälte an diese **abgetreten**.
4. Der Mandant ist von den Rechtsanwälten darauf hingewiesen worden, dass in **arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz keine Kostenerstattung** stattfindet und er auch keine Entschädigung wegen der ihm im Zusammenhang mit der Prozessführung entstandenen Zeitversäumnis erhält.
5. Gegen die Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche der Rechtsanwälte ist eine **Aufrechnung** nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
6. Im Falle **mehrerer Auftraggeber** haften diese für die Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche der Rechtsanwälte **gesamtschuldnerisch**.
7. Eine Übermittlung von Schriftstücken per e-mail ist in verschlüsselter Form (e-secure) möglich. Wird dies vom Mandanten nicht ausdrücklich gewünscht, so erklärt sich der Mandant mit der **unverschlüsselten, auf mögliche Viren ungeprüften Übertragung einverstanden**.

Landshut, den

(für die Rechtsanwälte)

(Mandant/Mandantin)